

Schwellen der Auslobbarkeit

Klärung alter Fragestellungen im Vorfeld der Auslobung „ohne Gentechnik“

12. September 2008

von Jochen Koester – *TraceConsult*, Genf

Seit dem 1. Mai 2008 ist es nun auch in Deutschland leichter möglich, unter gewissen Voraussetzungen insbesondere auch Tierprodukte als „ohne Gentechnik“ auszuloben. Nachdem die ersten Markeninhaber und Handelsketten sich zur Ausschöpfung dieser rechtlichen Möglichkeit entschlossen haben, hat nun mit der zu erwartenden zeitlichen Verzögerung die Notwendigkeit einer sauberen Umsetzung auch den Rohwarenhandel und die Futtermittelbranche erreicht.

Bereits die ersten Beobachtungen zeigen, dass der Gesetzestext und die bislang vorliegenden auslegenden Äusserungen amtlicher Stellen dem Praktiker vor Ort oft nicht ganz die ausreichende Sicherheit geben, worauf er denn nun im Einzelnen zu achten hat, wenn er daran mitwirken soll, dass letztlich z.B. Geflügel oder Molkereiprodukte dem Verbraucher „ohne Gentechnik“ angeboten werden können.

Insbesondere die Möglichkeit, tierische Produkte als „ohne Gentechnik“ auszuloben, wenn die Tiere kein nach der EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnetes Futter erhalten haben, wirft alte Fragen neu auf. Nach dieser Verordnung brauchen Futtermittel nämlich dann nicht gekennzeichnet zu werden, wenn der Anteil an GVO-Material unter 0,9% liegt, und, als zusätzliche Voraussetzung, wenn dieser Anteil zufällig oder technisch unvermeidbar ist. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzung in Einzelfall tatsächlich gegeben ist (und damit die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung des tierischen Lebensmittels zu Recht erfolgte), ruft immer wieder Unsicherheit hervor.

Hier bietet ein Dokument des unter seinem englischen Kürzel SCoFAH (*Standing Committee on the Food Chain and Animal Health*) bekannten ständigen Komitees (deutsch: StALuT) bei der EU-Kommission Unterstützung. Im zusammenfassenden Protokoll seiner Sitzung vom 16. Juni 2008 heisst es dort (Punkt 7) in der deutschen Übersetzung des BMELV:

Wenn Unternehmer vertraglich Vorsorge getroffen haben, um das Vorhandensein von genetisch verändertem Material streng zu begrenzen, beispielsweise durch ein IP-System, sollte das mögliche Vorhandensein derartigen Materials als zufällig oder technisch nicht zu vermeiden angesehen werden, und die Produkte müssen nicht nach Art. 13 oder 25 [EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Anm. d. Verf.] mit dem Hinweis auf genetisch verändertes Material gekennzeichnet werden, wenn der Anteil unter 0,9% liegt. Dieser Ansatz gilt sowohl für Produkte, die innerhalb der EU hergestellt sind, als auch für aus Drittstaaten importierte Produkte.

Für Juristen sollte dieser Wortlaut ausreichend klar formuliert sein, für Entscheidungsträger in den betroffenen Branchen aber muss dies nicht unbedingt so sein. Wenn dann noch bei den Kontroll-behörden der einzelnen Bundesländer leichte Unklarheiten bestehen, wird es dem Praktiker wirklich schwer gemacht, selber noch eindeutige und überzeugende Entscheidungen zu fällen.

Daher soll an dieser Stelle, mit beruhend auf telefonischer Auskunft des BMELV, eine Erläuterung Schritt-für-Schritt unternommen werden:

Zielsetzung sei die Herstellung von Futtermitteln, die letztlich beim Tierprodukt zu einer Auslobung „ohne Gentechnik“ befähigen. Der Futtermittelhersteller fragt sich nun, was für einen GVO-Grenzwert er dazu einhalten muss.

1. Gleich zu Beginn sei festgehalten, dass ein **GVO-Gehalt** von bis zu 0,9% im Tierfutter **nur unter bestimmten Voraussetzungen** für die Erzeugung von Tierprodukten „ohne Gentechnik“ **unschädlich** ist.
2. Falls der GVO-Eintrag im Futtermittel **nachweislich** „zufällig“ oder „**technisch unvermeidbar**“ ist, darf das Tierprodukt immer noch als „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden.
3. Um diesen Nachweis zu führen, muss der Unternehmer „**vertraglich Vorsorge getroffen haben, um das Vorhandensein von genetisch verändertem Material streng zu begrenzen**“ (so, laut BMELV, die wörtliche Übersetzung aus dem Englischen; sinngemäss gemeint ist: „**auszuschliessen**“). Das bedeutet, dass in dem Kontrakt oder Rahmenvertrag, mit dem er seine Rohwaren bezogen hat, schriftlich festgehalten sein muss, mit welchen Massnahmen bereits auf Lieferantenseite der GVO-Gehalt begrenzt werden muss. Das bedeutet, der Unternehmer muss mit seinem Lieferanten die Begrenzung im Sinne der deutschen (und EU-) Rechtslage geregelt haben. Das StALuT nennt als Beispiel für eine solche Regelung die Errichtung eines Systems zur Beibehaltung der IP (= *Identity Preservation*). Mittels solcher Systeme beim Rohwarenverarbeiter und in der Logistik wird beispielsweise der GVO-Eintrag verhindert.
4. Nach dem Wortlaut der „ohne Gentechnik“-Regelung und der telefonisch eingeholten Auffassung des BMELV bedeutet „**streng begrenzen**“ **keinerlei GVO-Eintrag**. Im Kontrakt muss also zunächst die Lieferung gentechnikfreier Ware mit 0,0% vereinbart sein. Wissenschaftlich ist ein Nachweis von 0,0% jedoch nicht möglich, weshalb sich im

Wesentlichen EU-weit und auch im internationalen Rohwarenhandel die Formulierung von „maximal 0,1%“ durchgesetzt hat, was von den Kontrollbehörden allgemein als Nachweisgrenze angesehen wird.

5. Nun sind sich aber sowohl der europäische wie auch der deutsche Verordnungsgeber bewusst, dass auch bei äusserster Sorgfalt ein zufälliger Eintrag von GVOs nicht immer zu vermeiden ist. In diesen Fällen, in denen also ein an sich „dichtes und GVO-freies“ System bei Vertragspartnern, die sich von Anfang an um GVO-Freiheit bemüht haben, eine **zufällige oder technisch unvermeidbare Kontamination** aufweist, bleibt sie **bis** zu einem Schwellenwert von **0,9% unschädlich**. Auch das BMELV bestätigt, dass dann z.B. ein derart gemästeter Broiler immer noch **als „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden kann**. Selbstverständlich braucht in einem solchen Fall das Mischfutterprodukt auch nicht nach EU-VO (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnet zu werden.
6. **Zufällig** bedeutet nach Auffassung des BMELV beispielsweise, dass trotz Bestehens eines auf gentechnikfreie Verarbeitung ausgerichteten Rohwarensystems – eben zufällig – ein Eintrag festgestellt wird. So kann es auch zum **wiederholten Auftritt von Zufällen** kommen, oder auch ein optimiertes IP-System kann technisch nicht vermeidbare Kontaminationen nicht völlig ausschliessen; aber das **Ausgangssystem** muss nachweislich **auf Gentechnikfreiheit ausgelegt** sein. Hierbei dürften die am Markt vorgehaltenen chargenbezogenen Zertifizierungssysteme eine willkommene Unterstützung sein. Nur mit einem Hinweis auf die Schwierigkeit, ein derartiges IP-System zu betreiben, dürfte übrigens auch ein Verweis auf technische Unmöglichkeit unzulässig sein. Alleine in Brasilien werden jährlich mehrere Millionen Tonnen an Sojaprodukten aus IP-Systemen gentechnikfrei nach Europa verladen.

Das BMELV steht mit den Landeskontrollbehörden in regelmässigem Kontakt, um

zu einer einheitlichen Auslegung der durch den Bund vorgegebenen Gesetze und Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden EU-Verordnungen zu kommen. Es wäre zu wünschen, wenn der gewerblichen Praxis die Interpretation und Umsetzung der entsprechenden Vorschriften durch etwas klarere und ausführlichere Kommunikation erleichtert würde. Schliesslich sind es die Futtermittelbetriebe bzw. deren Grosshändler, die potenziell gentechnikhaltige Rohwaren aus Übersee importieren und ihre Vertragspartner vor Ort zu entsprechendem Handeln veranlassen müssen.

Es dürfte im Übrigen angesichts der obigen Ausführungen lohnend sein, wenn der Rohwarenhandel über die Einführung einer Klausel nachdenkt, die dem Käufer bei GVO-

Einträgen bis zu 0,9% auch bei Kontrakten, in denen Gentechnikfreiheit zugesichert wird, das Recht zur Zurückweisung von Ware nimmt, sofern sich nachweisen lässt, dass dieser Eintrag trotz bestehender IP-Systeme zufällig war. Die Einführung einer solchen Regelung dürfte bei vielen Branchenteilnehmern zu einer deutlich entspannteren Behandlung des gesamten Themas führen.

Zum Abschluss sei noch der Hinweis gestattet, dass die Frage der seit Ende 2007 diskutierten „Nulltoleranz“ von GVOs mit der hier besprochenen Thematik nichts zu tun hat. Dort geht es um die in den einschlägigen EU-Regelungen festgehaltene Nulltoleranz gegenüber in der EU nicht zugelassenen GVO-Varianten.

Der Autor ist erreichbar unter jk@traceconsult.ch.